



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 9. Oktober 2010

Nr. 40

## Inhalt:

### A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten; hier: Öffentliche Belobigung S. 253

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Aurubis AG, Kupferstr. 23, 44532 Lünen auf Genehmigung zur Änderung der Sekundärkupferhütte gemäß § 16 BImSchG S. 253 – Antrag der Firma Oventrop GmbH & Co. KG auf Genehmigung

zur Änderung der Gießerei mit Schmelzanlagen für NE-Metalle gemäß § 16 BImSchG in 59939 Olsberg S. 254

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr S. 254 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 254 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 255

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 256 – desgl. S. 256

## A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

### 441. Staatliche Anerkennung von Rettungstaten; hier: Öffentliche Belobigung

Frau Ministerpräsidentin Hannerlore Kraft hat im Namen der Landesregierung Herrn Martin Schindler, 59821 Arnsberg, für eine am 15. 10. 2009 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen. (37) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 253

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANTTMACHUNGEN

### 442. Antrag der Firma Aurubis AG, Kupferstr. 23, 44532 Lünen auf Genehmigung zur Änderung der Sekundärkupferhütte gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 9. 10. 2010  
53-Ar-900-53.0049/10/0303.1-Fr

#### Bekanntmachung

Die Firma Aurubis AG, Kupferstraße 23, 44532 Lünen, beantragt die Genehmigung zur Änderung ihrer Sekundärkupferhütte.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

#### Betriebseinheiten 221, 222 (Anodenöfen)

Optimierung des Abgas-Erfassungs- und Reinigungssystems im Bereich der Rohhütte durch

- Errichtung und Betrieb eines Abgasmischers / -verteilers zur Aufnahme der Prozess- und Nebenhäubenabgase der Anodenöfen sowie der Brüden der Anodengießanlage; Verteilung der erfassten Abgase auf Anodenfilter 1 und 2
- Erneuerung des Anodenofenfilters 2 (Filterkapazität Anodenofenfilterzentrum – Filter 1 bis 3 – 300 000 Nm<sup>3</sup>/h)
- Reduzierung der Emissionen des Anodenofenkamins über den Stand der Technik hinaus
- Schließung der Dachreiter des Mischzinn- und Zwischenbereichs der Rohhütte; Erweiterung der Hallenabsaugung, Ableitung der erfassten Abgase über das Rohhüttenzusatzfilter

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.3 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung, da es sich um eine der dort genannten Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen handelt.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 3.4 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen.

Da es sich bei der beantragten Änderung der Sekundärkupferhütte um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens handelt, wurde gemäß § 3 e (1) Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung im Sinne des § 3 c (1) Satz 1 und 3 durchgeführt. Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe können bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Zimmer 345 während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:  
gez. Franz

(272) Abl. Bez. Reg. 2010, S. 253

**443. Antrag der Firma  
Oventrop GmbH & Co. KG auf Genehmigung  
zur Änderung der Gießerei mit Schmelz-  
anlagen für NE-Metalle gemäß § 16 BImSchG  
in 59939 Olsberg**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 28. 9. 2010  
900-53.0075/10/0308.1-Bor

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Firma Oventrop GmbH & Co. KG, Paul-Oventrop-Straße 1, 59939 Olsberg, beantragt gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Gießerei mit Schmelzanlagen für NE-Metalle in 59939 Olsberg, Paul-Oventrop-Straße 1, Gemarkung Bigge, Flur 3, Flurstück 358.

Die beantragte Änderung der Gießerei umfasst im Wesentlichen:

1. Errichtung und Betrieb eines HF-Induktions-Schmelzofens mit einer Schmelzleistung von 0,65 t/h mit Entstaubungsanlage in der BE 10/1 (Schmelzerei „Rotguss“);
2. Die beiden genehmigten Vorschmelzöfen (G 11/07) in der BE 10/1 (Schmelzerei „Rotguss“) werden mit reduzierter Schmelzleistung errichtet (1,2 t/h anstatt 1,5 t/h);
3. Erhöhung der Gesamtschmelzleistung von max. 3,8 t/h auf 3,85 t/h bzw. von 91,2 t/d auf 92,4 t/d.
4. Zusammenfassung der Quellen Q 3/3, Q 3/4, Q 3/5, Q 3/6 und Q 3/7 in der BE 30 (Kernmachelei) zu einer neuen Quelle Q 3;
5. Austausch einer Niederdruck-Kokillengießmaschine gegen eine autom. Niederdruck-Kokillengießmaschine in der BE 20/2 (Gießerei/Formerei „Messing“);

6. Ableitung von Abluft aus der Kerntrocknung über die Quelle Q 3/3 neu.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.8 und 3.4, jeweils Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zudem gehören die Schmelzanlagen zu den unter Nr. 3.5.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr.

Für diese Anlagen ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, Satz 1 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen im Dienstgebäude der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 239 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:  
gez. H. Borgelt

(312) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 254

**C Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**444. Änderung der Verbandsordnung  
des Regionalverbandes Ruhr**

Regionalverband Ruhr Essen, 28. 9. 2010  
R 2-1

**Präambel**

Auf Grundlage von § 7 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW S. 96), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 644), vom 5. April 2005 (GV. NRW S. 351), vom 5. Juni 2007 (GV. NRW S. 212), vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380), vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW S. 212) hat die Verbandsversammlung

des Regionalverbandes Ruhr am 27. September 2010 folgende Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

#### Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund §§ 7, 23 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW S. 96), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 644), vom 5. April 2005 (GV. NRW S. 351), vom 5. Juni 2007 (GV. NRW S. 212), vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380), vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW S. 212) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW S. 332), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 5. 8. 2009 (GV. NRW S. 442, ber. 481) wird nachfolgende Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr öffentlich bekannt gemacht:

Teil II § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die für das Verbandsgebiet zuständigen Arbeitgeberverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und die Landwirtschaftskammer, die im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften, Sportverbände, Kulturverbände, anerkannten Naturschutzverbände und kommunalen Gleichstellungsstellen können der Verbandsversammlung Vorschläge für die Wahl der Mitglieder mit beratender Befugnis (beratende Mitglieder der Verbandsversammlung) zuleiten.“

Die Änderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Verbandsordnung und der Hinweis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Horst Schiereck

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Änderung der Verbandsordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verbandsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bestätigungserklärung**

Ich bestätige, dass der Wortlaut der Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 27. 9. 2010 (Drucksache Nr. 12/0179) übereinstimmt und dass nach den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 19. April 2003 (GV. NRW S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW S. 332), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 5. 8. 2009 (GV. NRW S. 442, ber. 481) verfahren worden ist.

Essen, den 28. September 2010

Der Regionaldirektor:

gez. Heinz-Dieter Klink

(358)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 254

#### **445. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein**

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gemäß § 13 Spk-VO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten trägt der Antragssteller.

Kontonummer: 35 750 546

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der Antragssteller hat den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen seine Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot ist durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 22. 9. 2010

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(102)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 255

#### **446. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhanden gekommene, am 10. 6. 2010 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 311 108 633 bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 311 108 633 wird für kraftlos erklärt.

V 19/10

Bochum, 27. 9. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 255

## **E** Sonstige Mitteilungen

### **Auflösung eines Vereins**

Susanne Heußen  
Petra Raudszus  
Holzheide 16  
44581 Castrop-Rauxel

Als Liquidatoren des bei dem Amtsgericht Dortmund unter der Registernummer VR 11499 eingetragenen Vereins „Fellnasenhilfe e. V.“ machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden. (41)

### **Auflösung eines Vereins**

Thomas Vendel  
Schwerter Straße 396  
44287 Dortmund

Der Verein VfddN e.V. ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 15. 10. 2011 beim Liquidator anzumelden. (31)

---

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,**  
**bis 300 mm = 0,30 € pro mm,**  
**über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: [hoffschulde@becker-druck.de](mailto:hoffschulde@becker-druck.de)**  
**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,**  
**zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg  
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung**  
**– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**